

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird**

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBI. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 69/2005, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 87 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) EWR-Staatsangehörigen, denen von einem EWR-Vertragsstaat eine Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als

1. Diplom-Sozialbetreuer
  - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit,
  - b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder
  - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- oder
2. Fach-Sozialbetreuer
  - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit oder
  - b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit

(Artikel 1 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c oder Z 2 lit. a oder b der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe) ausgestellt wurde, die einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG oder einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, ist vom Landeshauptmann auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen.“

*2. In § 87 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 2 und 2a“ eingefügt.*

*3. In § 108 Abs. 4 werden die Wortfolge „31. Dezember 2005“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2007“ und die Wortfolge „1. Jänner 2006“ durch die Wortfolge „1. Jänner 2008“ ersetzt.*

*4. Dem § 117 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 108 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. \*\*/2006 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

## Vorblatt

**Problem:**

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005, haben die Länder in ihren Rechtsvorschriften hinsichtlich der Ausbildungen zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Alten-, Familien- und Behindertenarbeit die Pflegehilfeausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zu integrieren, sodass die Angehörigen dieser Berufe auch die Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erwerben.

Die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen in diesen Sozialbetreuungsberufen fällt auf Grund der unveränderten Kompetenzrechtslage hinsichtlich des Sozialberufs in die Zuständigkeit der Länder und hinsichtlich der integrierten Pflegehilfe in die Zuständigkeit des Bundes: Dies bedeutet nach den derzeitigen Vollziehungsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung von EWR-Staatsangehörigen gegenüber Drittstaatangehörigen, da für die EWR-Berufszulassung in der Pflegehilfe die unmittelbare Bundesverwaltung vorgesehen ist, während Nostrifikationen in der Pflegehilfe in der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden.

Die am 31. 12. 2005 abgelaufene Übergangsfrist des § 108 Abs. 4 GuKG hat zu Härtefällen insbesondere bei Frauen geführt.

**Ziel:**

Normierung von Anerkennungsregelungen der Pflegehilfe für Angehörige von Sozialbetreuungsberufen, die mit den EU-rechtlichen Vorgaben sowie den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie vereinbar sind.

Verlängerung der Übergangsfrist des § 108 Abs. 4 GuKG.

**Alternative:**

Im Hinblick auf die Herstellung der EU-Konformität keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem vorliegenden Entwurf sind geschätzte in der Kostenberechnung detailliert ausgeführte Vollzugskosten der Länder sowie Kosteneinsparungen des Bundes verbunden. Volkswirtschaftlich ergibt sich jedenfalls durch die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten sowie die Möglichkeit von Synergien in der Landesvollziehung insgesamt ein eindeutiges Einsparungspotential.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird das derzeit auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzrechtslage vorgegebene doppelte Anerkennungsverfahren von Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen vereinfacht, die bisherige verfahrensrechtliche Schlechterstellung von EWR-Staatsangehörigen gegenüber Drittstaatsangehörigen beseitigt und damit den Vorgaben der Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG entsprochen.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Inhalt:

#### Zu § 87:

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe sollen die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen von Sozialbetreuungsberufen harmonisiert, einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt sowie Doppelgleisigkeiten in diesem Bereich beseitigt werden.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung verpflichten sich die Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften nach einem modularen und stufenweisen System zu regeln, welches den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen entspricht. Hinsichtlich der Ausbildungen zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Alten-, Familien- und Behindertenarbeit (Artikel 1 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c und Z 2 lit. a und b) ist die Pflegehilfeausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zu integrieren, sodass die Angehörigen dieser Berufe auch die Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erwerben.

Was die Frage der Diplomanerkennung betrifft, so sieht Artikel 4 der Vereinbarung vor, dass die Länder sich verpflichten, in ihren Rechtsvorschriften die Ausübung der im Artikel 1 Abs. 2 genannten Berufe auch Personen zu gestatten, die eine gleichwertige im In- oder Ausland erworbene Qualifikation nachweisen können, wobei allfällige Qualifikationsunterschiede durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung ausgeglichen werden können.

In Bezug auf den in den Kompetenzbereich des Bundes fallenden Teil der Vereinbarung gibt es keine dem Artikel 4 Abs. 2 vergleichbare Regelung in der Vereinbarung.

Durch die genannte Vereinbarung erfolgte mangels verfassungsgesetzlicher Genehmigung durch das Parlament keine Kompetenzänderung im Verhältnis Bund und Ländern, vielmehr verpflichten sich gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Vereinbarung die Vertragsparteien, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung bzw. zwei Jahre nach Wirksamwerden ihres Beitritts in Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Ausbildungen in jenen Sozialbetreuungsberufen, die die Pflegehilfe integriert haben, bedeutet dies, dass deren Anerkennung hinsichtlich des Sozialberufs in die Zuständigkeit der Länder und hinsichtlich der integrierten Pflegehilfe weiterhin in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Nach den derzeitigen Vollziehungsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ergibt sich folgende Ungleichbehandlung von EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen:

Drittstaatsangehörigen ist die im Ausland erworbene Pflegehilfequalifikation im Wege der Nostrifikation gemäß § 89 GuKG durch den Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung anzuerkennen, sodass das Anerkennungsverfahren betreffend Angehörige von Sozialbetreuungsberufen aus Drittstaaten zur Gänze durch die Länder zu vollziehen ist.

EWR-Berufszulassungen in Sozialbetreuungsberufen bedürfen hingegen nach den derzeit geltenden Bestimmungen des GuKG eines geteilten Zulassungsverfahrens einerseits für den Sozialberuf beim Land und andererseits für die Pflegehilfe beim Bund, da § 87 GuKG die unmittelbare Bundesverwaltung vorsieht. Für diese Berufsangehörigen könnte daher die Realisierung einer abschließenden Entscheidung über ihre Berufszulassung durch die Länder nach derzeitiger Rechtslage nur in Form der Zulassung zum Sozialbetreuungsberuf unter der Bedingung der positiven Zulassung in der Pflegehilfe durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen oder der Unterbrechung des Verfahrens zur Klärung der Frage der Zulassung in der Pflegehilfe durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen erfolgen.

Dieses Ergebnis stellt Berufsangehörige aus EWR-Vertragsstaaten verfahrensrechtlich schlechter als Berufsangehörige aus Drittstaaten, insbesondere im Hinblick auf die höheren Verfahrenskosten und die längere Verfahrensdauer. Insbesondere können durch diese Vorgangsweise die in den allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG vorgegebene Verfahrensdauer von höchstens vier Monaten sowie die Vorgabe der Zumutbarkeit für die Zulassungswerber/innen hinsichtlich der Verfahrenskosten, nicht eingehalten werden, da zwei Verfahren auch doppelte Verfahrensgebühren, einschließlich allfälliger Sachverständigengebühren, bedingen, und ist daher nicht EU-konform.

Darüber hinaus entspricht dieses Ergebnis aus Sicht der innerstaatlichen Verwaltungsökonomie keinesfalls dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung.

Auf Grund der dargelegten EU-rechtlichen und verwaltungsökonomischen Notwendigkeiten wird daher vor Erlassung der entsprechenden Ländergesetze in der vorliegenden GuKG-Novelle normiert, dass die EWR-Berufszulassungsverfahren in der Pflegehilfe für Angehörige von Sozialbetreuungsberufen, die auf Grund der genannten Vereinbarung die Pflegehilfe integriert haben, entsprechend den Nostrifikationsverfahren in der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen sind.

#### **Zu § 108:**

Die am 31. 12. 2005 abgelaufene Übergangsfrist des § 108 Abs. 4 GuKG hat zu Härtefällen insbesondere bei Frauen geführt. Vor allem für Personen mit Betreuungspflichten für Kleinkinder oder pflegebedürftige Angehörige war die Verpflichtung zur Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung besonders im ländlichen Bereich innerhalb der vorgesehenen Frist teils nicht erfüllbar. Zur Ermöglichung einer weiteren Tätigkeit von Pflegepersonal mit langjähriger Berufserfahrung im Spezialbereich und zur Vermeidung von Personalengpässen insbesondere in den entsprechenden Organisationseinheiten von Krankenanstalten ist eine Verlängerung der Übergangsfrist geboten. Es ist in Aussicht genommen, in der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung, BGBl. II Nr. 452/2005, für diese Personen die Möglichkeit von Erleichterungen im Hinblick auf die Teilnahmeverpflichtung am theoretischen Unterricht sowie für die Absolvierung der praktischen Ausbildung vorzusehen.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem vorliegenden Entwurf sind geschätzte in der Kostenberechnung detailliert ausgeführte Vollzugskosten der Länder sowie Kosteneinsparungen des Bundes verbunden. Volkswirtschaftlich ergibt sich jedenfalls durch die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten sowie die Möglichkeit von Synergien in der Landesvollziehung insgesamt ein eindeutiges Einsparungspotential.

#### **III. Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung:**

§ 87. (1) und (2) ...

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) bis (8) ...

§ 108. (1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 87. (1) und (2) ...

(2a) EWR-Staatsangehörigen, denen von einem EWR-Vertragsstaat eine Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als

1. Diplom-Sozialbetreuer
  - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit,
  - b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder
  - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeitoder
2. Fach-Sozialbetreuer
  - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit oder
  - b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit

(Artikel 1 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c oder Z 2 lit. a oder b der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe) ausgestellt wurde, die einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG oder einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, ist vom Landeshauptmann auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen.

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs. 2 und 2a ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) bis (8) ...

§ 108. (1) bis (3) ...

(4) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Spezialaufgaben nach dem Krankenpflegegesetz ausgeübt haben, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 bis 3 zu erfüllen, sind berechtigt, diese Aufgaben bis 31. Dezember 2005 auszuüben. Ab 1. Jänner 2006 dürfen diese Personen Spezialaufgaben nur nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausüben.

(5) ...

**§ 117.** (1) bis (7) ...

(4) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Spezialaufgaben nach dem Krankenpflegegesetz ausgeübt haben, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 bis 3 zu erfüllen, sind berechtigt, diese Aufgaben bis 31. Dezember 2007 auszuüben. Ab 1. Jänner 2008 dürfen diese Personen Spezialaufgaben nur nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausüben.

(5) ...

**§ 117.** (1) bis (7) ...

(8) § 108 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. \*\*/2006 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

## B. Kosteneinsparungen des Bundes

BUND	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0,5	0,36	0,3	0,25

06 bis 31.12.2006				
anfallende Min.	-1.200,00	-2.100,00		-1.400,00
	-600,00	-756,00		-350,00
<b>12% Zuschlag</b>	<b>-72,00</b>	<b>-90,72</b>		<b>-42,00</b>
Reisespesen	0,00			
Insgesamt:	-672,00	-846,72		-392,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>-1.910,72</b>

2007				
anfallende Min.	-2.400,00	-4.200,00		-2.800,00
<b>Kosten</b>	<b>-1.200,00</b>	<b>-1.512,00</b>		<b>-700,00</b>
<b>12% Zuschlag</b>	<b>-144,00</b>	<b>-181,44</b>		<b>-84,00</b>
Reisespesen	0,00			
Insgesamt:	-1.344,00	-1.693,44		-784,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>-3.821,44</b>

2008				
anfallende Min.	-2.400,00	-4.200,00		-2.800,00
<b>Kosten</b>	<b>-1.200,00</b>	<b>-1.512,00</b>		<b>-700,00</b>
<b>12% Zuschlag</b>	<b>-144,00</b>	<b>-181,44</b>		<b>-84,00</b>
Reisespesen	0,00			
Insgesamt:	-1.344,00	-1.693,44		-784,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>-3.821,44</b>

2009				
anfallende Min.	-2.400,00	-4.200,00		-2.800,00
<b>Kosten</b>	<b>-1.200,00</b>	<b>-1.512,00</b>		<b>-700,00</b>
<b>12% Zuschlag</b>	<b>-144,00</b>	<b>-181,44</b>		<b>-84,00</b>
Reisespesen	0,00			
Insgesamt:	-1.344,00	-1.693,44		-784,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>-3.821,44</b>

### Anmerkung zur Vollzugskostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen, wobei eine Umrechnung auf Minuten erfolgte.

## Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Berufszulassungen in der Pflegehilfe bei Berufen im Sinne der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	60

## Leistungsprozess Nr. 1 (Zulassungen gemäß § 87 Abs. 2a)

	Arbeitsschritte	Organisations-einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter-wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2	20	100	2000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4	10	0	0
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Abtretung	A1	30	60	1800
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2	-20	40	-800
5	Abfassen einer Reinschrift	A4	-10	40	-400
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2	-30	60	-1800
7	Abfassen der Reinschrift	A4	-10	60	-600
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2	-30	60	-1800
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2	-30	60	-1800
10	Abfassen einer Reinschrift	A4	-10	60	-600
11	Normenstudium	A1	-10	60	-600
12	Bescheiderstellung	A1	-60	60	-3600
13	Abfassen einer Reinschrift	A4	-20	60	-1200

<b>P e r s o n a l b e d a r f</b>					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2006					
	A1	-1200	100.800	-0,011904762	
	A2	-2100	100.800	-0,020833333	
	A3	0	100.800	0	
	A4	-1400	100.800	-0,013888889	
2007					
	A1	-2400	100.800	-0,023809524	
	A2	-4200	100.800	-0,041666667	
	A3	0	100.800	0	
	A4	-2800	100.800	-0,027777778	
2008					
	A1	-2400	100.800	-0,023809524	
	A2	-4200	100.800	-0,041666667	
	A3	0	100.800	0	
	A4	-2800	100.800	-0,027777778	
2009					
	A1	-2400	100.800	-0,023809524	
	A2	-4200	100.800	-0,041666667	
	A3	0	100.800	0	
	A4	-2800	100.800	-0,027777778	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				-0,093253968	

## II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBI. II Nr. 50/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II. Nr. 387/2004, ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen wurden Wahrscheinlichkeit realistisch geschätzte Anzahlen an Verfahrensabläufen zu Grunde gelegt.

Darstellungszeitraum ist das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten der Länder, welchen ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist. Anschließend erfolgt die Darstellung der entsprechenden Einsparungen des Bundes und die Auswirkungen für die Antragsteller/Antragstellerinnen.

### A. Kosten der Länder

BUNDESWEIT	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0,5	0,36	0,3	0,25
<b>06 bis 31.12.2006</b>				
anfallende Min.	2.100,00	6.000,00		2.150,00
	1.050,00	2.160,00		537,50
<b>12% Zuschlag</b>	126,00	259,20		64,50
Reisespesen	0			
Insgesamt:	1.176,00	2.419,20		602,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>4.197,20</b>
<b>2007</b>				
anfallende Min.	4.200,00	12.000,00		4.300,00
<b>Kosten</b>	2.100,00	4.320,00		1.075,00
<b>12% Zuschlag</b>	252,00	518,40		129,00
Reisespesen	-			
Insgesamt:	2.352,00	4.838,40		1.204,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>8.394,40</b>
<b>2008</b>				
anfallende Min.	4.200,00	12.000,00		4.300,00
<b>Kosten</b>	2.100,00	4.320,00		1.075,00
<b>12% Zuschlag</b>	252,00	518,40		129,00
Reisespesen	-			
Insgesamt:	2.352,00	4.838,40		1.204,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>8.394,40</b>
<b>2009</b>				
anfallende Min.	4.200,00	12.000,00		4.300,00
<b>Kosten</b>	2.100,00	4.320,00		1.075,00
<b>12% Zuschlag</b>	252,00	518,40		129,00
Reisespesen	0			
Insgesamt:	2.352,00	4.838,40		1.204,00
<b>Gesamt/Jahr</b>				<b>8.394,40</b>

#### Anmerkung zur Vollzugskostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen, wobei eine Umrechnung auf Minuten erfolgte.

## Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Berufszulassungen in der Pflegehilfe bei Berufen im Sinne der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	60

## Leistungsprozess Nr. 1 (Zulassungen gemäß § 87 Abs. 2a)

	Arbeitsschritte	Organisations-einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter-wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2	20	200	4000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4	10	150	1500
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2	30	60	1800
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2	20	40	800
5	Abfassen einer Reinschrift	A4	10	40	400
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2	30	60	1800
7	Abfassen der Reinschrift	A4	10	60	600
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2	30	60	1800
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2	30	60	1800
10	Abfassen einer Reinschrift	A4	10	60	600
11	Normenstudium	A1	10	60	600
12	Bescheiderstellung	A1	60	60	3600
13	Abfassen einer Reinschrift	A4	20	60	1200

<b>P e r s o n a l b e d a r f</b>					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2006					
2006	A1	2100	100.800	0,020833333	
	A2	6000	100.800	0,05952381	
	A3	0	100.800	0	
	A4	2150	100.800	0,021329365	
2007					
2007	A1	4200	100.800	0,041666667	
	A2	12000	100.800	0,119047619	
	A3	0	100.800	0	
	A4	4300	100.800	0,04265873	
2008					
2008	A1	4200	100.800	0,041666667	
	A2	12000	100.800	0,119047619	
	A3	0	100.800	0	
	A4	4300	100.800	0,04265873	
2009					
2009	A1	4200	100.800	0,041666667	
	A2	12000	100.800	0,119047619	
	A3	0	100.800	0	
	A4	4300	100.800	0,04265873	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				0,203373016	